



Statuten des Dorfvereins Triboltingen

Dorfverein Triboltingen

1. Name, Sitz

Der Namen „Dorfverein Triboltingen“ bezeichnet einen politisch und konfessionell neutralen Verein mit Sitz in Triboltingen. Neu gegründet am 19.08.05 im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Aufgaben

Dazu gehören:

- a. Förderung der Wohn- und Lebensqualität des Dorfes Triboltingen
- b. Vertretung der Interessen des Dorfes nach aussen
- c. Pflege des Zusammenhaltes im Dorf, seines Kulturgutes und des Dorfcharakters
- d. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung Räumlichkeiten mieten oder kaufen und unterhalten

3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jeder Einwohner oder ehemaliger Einwohner des Dorfes Triboltingen werden
- b. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen
- c. Aufnahme in den Verein bestimmt der Vorstand. Eintritt erfolgt durch Bezahlen des Beitrages
- d. Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/in oder durch Tod
- e. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn der Beitrag trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht bezahlt wurde
- f. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

4. Organe des Vereins

Diese sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind 20 Tage vor der Versammlung einzuladen. Wichtige Anträge sind schriftlich, mindestens 10 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Sie erledigt folgende Geschäfte und deren Genehmigung:

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Jahresbericht
- c. Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrag



Statuten des Dorfvereins Triboltingen

Dorfverein Triboltingen

- d. Budget
- e. Wahlen alle 2 Jahre: Des Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren
- f. Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- g. Jahresprogramm
- h. Anträge an die Jahresversammlung

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in der wird gewählt. Im Übrigen, dem Vizepräsidenten/in, dem Kassier/in, dem Aktuar/in, diese konstituieren sich von selbst, sowie 0-3 Beisitzer. Wobei der Vizepräsident auch der Kassier/in oder der Aktuar/in sein kann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a. Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in Stichentscheid.
- b. Er hat die Kompetenz über einen nicht budgetierten Betrag von max. Fr. 500.- zu verfügen
- c. Der Präsident/in vertritt den Verein nach aussen
- d. Präsident/in und Kassier/in vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- e. Planung des Jahresprogramms
- f. Einberufung der Mitgliederversammlungen
- g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- h. Ergreifung der entsprechenden Massnahmen bei Angelegenheiten, welche die Interessen des Dorfes Triboltingen direkt betreffen

4.3 Rechnungsrevisoren

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsrevisoren:

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese müssen Aktivmitglieder, dürfen aber nicht im Vorstand sein.
- b. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bisherige Mitglieder sind wieder wählbar

5. Auflösung

- a. Die Auflösung des Dorfvereins kann nur durch Beschluss von 2/3 der Anwesenden einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.
- b. Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht zweckentfremdet werden. Es wird der Gemeindeverwaltung von Ermatingen zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet hat.